Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4133

15. 03. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/3882 —

Rentenanpassung Ost

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde für die Rentenanpassung in den neuen Bundesländern ein besonderer Modus geschaffen, der eine mit der Einkommensentwicklung gleichlaufende Anpassung der Renten garantieren sollte. Vereinbart wurde, daß die halbjährliche und vorausschauende Anpassung bis zur Angleichung der Einkommensniveaus Ost an West beibehalten werden sollte.

Die derzeit beabsichtigte Umstellung des Modus der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern bereits zum 1. Juli 1996 ist von Verunsicherungen und Unklarheiten begleitet.

Die Bundesregierung begründet den Schritt in der Gesetzesvorlage u. a. damit, daß der derzeitige Modus ein Schätzrisiko in sich birgt und die Umstellung ein sicheres Verfahren brächte.

Nach Maßgabe der mit dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juli 1991 eingeführten Regelung des § 255 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) richtet sich die Festsetzung des Anpassungssatzes für die Rentenanpassung in den neuen Bundesländern nach der dortigen voraussichtlichen Lohnentwicklung im Jahr der Rentenanpassung und – um in den neuen Bundesländern ein Nettorentenniveau zu sichern, welches dem in den alten Bundesländern entspricht – nach der voraussichtlichen Lohnentwicklung in den alten Bundesländern im Jahr der Rentenanpassung (sog. „Ex-ante-Betrachtung"). Im Unterschied hierzu ergibt sich nach Maßgabe des § 68 SGB VI der Anpassungssatz in den alten Bundesländern aus der Veränderung des durchschnittlichen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 12. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nettoarbeitsentgelts pro Kopf im Vorjahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr und aus der Belastungsveränderung bei den Renten im Vorjahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr (sog. „Ex-post-Betrachtung"). Das besondere Anpassungsverfahren in den neuen Bundesländern war für eine Übergangszeit erforderlich, um der in den neuen Bundesländern erwarteten starken Dynamik der Löhne und Gehälter Rechnung zu tragen und diese Dynamik schnellstmöglich an die Rentner weitergeben zu können. Außerdem gab es für eine Ex-post-Betrachtung im Jahre 1991 keine brauchbaren Entgeltdaten der ehemaligen DDR.

Durch die am 1. März 1996 vom Deutschen Bundestag mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Zweites SGB VI Änderungsgesetz – 2 SGB VI ÄndG) beschlossene Änderung der Regelungen über die Rentenanpassung Ost wird das Anpassungsverfahren in den neuen Bundesländern zum 1. Juli 1996 auf das in den alten Bundesländern geltende Verfahren umgestellt. Die Behandlung dieses Gesetzes im Bundesrat steht noch aus.

Die Umstellung des Anpassungsverfahrens ist aus drei Gründen erforderlich:

1. Aufgrund der Regelungen des am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Jahressteuergesetzes 1996 sowie anderer die Höhe der Nettoentgelte maßgeblich mitbeeinflussender Faktoren kann das voraussichtliche, für die Rentenanpassung Ost nach heutigem Recht maßgebliche Nettoentgelt in diesem Jahr und künftig noch weniger genau als schon bisher vorausgeschätzt werden. Die Beibehaltung des bisherigen Anpassungsverfahrens hätte zur Folge, daß bei jeder zukünftigen Rentenanpassung in den neuen Bundesländern eine Korrektur der Nettoentgelte nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vorzunehmen wäre. Durch die Änderung wird ein ständiger Korrekturbedarf aufgrund der Verwendung ungesicherter Daten vermieden. Die Umstellung führt also zu mehr Rechtssicherheit für die Rentner und Rentnerinnen in den neuen Bundesländern.

2. Mit der Umstellung des Anpassungsverfahrens wird erreicht, daß die Rentner und Rentnerinnen in Ost und West hinsichtlich der auch für sie positiven Wirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 gleichbehandelt werden.

3. Die seinerzeitige Begründung für das bisherige Rentenanpassungsverfahren in den neuen Bundesländern – nämlich nicht brauchbare Daten zur Lohnentwicklung aus DDR-Zeiten – ist zwischenzeitlich entfallen.

Die Notwendigkeit und Sachgerechtigkeit der Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens haben auch die Rentenversicherungsträger, das Statistische Bundesamt und die Sozialpartner bei der Anhörung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestags am 26. Februar 1996 ausdrücklich bestätigt.

Bei den Beratungen des Renten-Überleitungsgesetzes bestand Einvernehmen darüber, daß bis zur Angleichung der Löhne in Ost und West für die Rentenanpassung in den neuen Ländern die dortige Lohnentwicklung maßgebend sein soll. Dieses Einvernehmen wird durch die jetzt vorgesehene Umstellung des Anpassungsverfahrens nicht tangiert. Ein Einvernehmen dahingehend, daß für die Ermittlung des Anpassungssatzes in den neuen Bundesländern an der Ex-ante-Betrachtung solange festgehalten werden solle, bis die Einkommen in Ost und West angeglichen sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Da die Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern auch in den nächsten Jahren weiterhin stärker sein wird als in den alten Bundesländern, wird mit der Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens der Prozeß der Rentenangleichung zwischen Ost und West nicht beendet, sondern fortgesetzt. Erst wenn Löhne und Lohnentwicklung in Ost und West angeglichen sind, werden auch die Rentenanpassungen in Ost und West gleichhoch sein.

Der Aufholprozeß der Renten in den neuen Ländern verzögert sich durch die Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens nicht. Er wird vielmehr auf eine verläßliche und sichere Datenbasis gestellt.

1. Welche Rentenanpassungen hat es seit dem 1. Januar 1992 gegeben, und wie sah die tatsächliche Einkommensentwicklung in diesen Zeitabschnitten aus?

Maßgeblich für die Höhe der Rentenanpassungen ist die Entwicklung der Einkommen der abhängig Beschäftigten pro Kopf in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Einen Vergleich dieser Einkommensentwicklung mit den Anpassungssätzen zeigt die folgende Tabelle:

Rentenanpassungen und Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern seit 1992

Jahr	effektive Rentenerhöhung 1.1./1.7. in v. H.	Nettoeinkommens-entwicklung in v. H.
1992	11,76/12,79	28,33
1993	6,10/14,24	14,72
1994	3,64/3,17	3,61
1995	2,23/2,59	5,05

2. Gab es bei den bisherigen Anpassungen bereits Schätzfehler, wenn ja,
   a) in welchen Zeitabschnitten der Anpassung in welcher Höhe,
   b) wann und wodurch wurden diese korrigiert?

Die Rentenanpassung in den neuen Ländern zum 1. Juli erfolgte bisher so, daß unter Berücksichtigung der Anpassungssätze zum 1. Januar im Jahresdurchschnitt in den alten und neuen Ländern ein gleiches Rentenniveau (auf Schätzbasis) erreicht wurde. Dazu mußten für das laufende Jahr sowohl das Rentenniveau in den alten Ländern als auch die Nettolohn- und -gehaltsumme je Arbeitnehmer (NLG/Kopf) in den neuen Ländern geschätzt werden. Dabei standen vorläufige Ex-post-Daten zur Beschäftigung und zur Netto- bzw. Bruttolohn- und -gehaltsumme des Statistischen Bundesamtes (StBA) für das jeweils vergangene Jahr zur Verfügung. Bei Bedarf wurden diese Daten vom StBA nachträglich revidiert.

Zu Buchstabe a

Für das Jahr 1992 wurde im Frühjahr 1992 eine Zunahme für die NLG/Kopf 1992 zu 1991 von rund 28 v. H. geschätzt. Im Frühjahr 1993 wurde dieser Wert vom StBA mit 33 v. H. angegeben und hatte damit Einfluß auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 1993 (vgl. zur Teilfrage b). Das Rentenniveau in den alten Ländern wurde im Frühjahr 1992 auf 68 v. H. geschätzt, nach dem Kenntnisstand vom Frühjahr 1993 betrug es 68,30 v. H.

Für das Jahr 1993 wurde im Frühjahr 1993 eine Zunahme der NLG/Kopf von 7 v. H. angenommen. Dieser Wert wurde im Frühjahr 1994 vom StBA mit 13 v. H. berechnet und hatte damit Einfluß auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 1994 (vgl. zur Teilfrage b). Das im Frühjahr 1993 für die alten Länder auf 68,5 v. H. geschätzte Rentenniveau betrug nach dem Kenntnisstand im Frühjahr 1994 68,6 v. H.

Im Frühjahr 1994 wurde für das Jahr 1994 eine Zunahme der NLG/Kopf von 4 v. H. angenommen. Die im Frühjahr 1995 vom StBA gemeldete Zuwachsrate lag bei 5 v. H. Das Rentenniveau wurde auf 70,75 v. H. geschätzt, tatsächlich betrug es nach dem Kenntnisstand im Frühjahr 1995 71,0 v. H.

Für das Jahr 1995 wurde im Frühjahr eine Zunahme der NLG/Kopf von 3 v. H. geschätzt. Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des StBA beträgt dieser Wert 5 v. H. Das Rentenniveau in den alten Ländern wurde im Frühjahr 1995 auf 72 v. H. geschätzt, nach jetzigem Kenntnisstand beträgt es 71,7 v. H.

Zu Buchstabe b

Die Schätzungen der NLG/Kopf für das laufende Jahr setzten jeweils auf dem verfügbaren Stand des StBA fur das vorhergehende Jahr auf. Datenrevisionen des StBA wurden dadurch automatisch mit aufgenommen.

3. Wodurch bleibt beim veränderten Anpassungsverfahren die Absicht – Rentenangleichung Ost entsprechend Einkommensentwicklung Ost und Sicherung von gleichem Nettorentenniveau Ost und West – erhalten?

Auch nach Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens wird der Anpassungssatz aus der Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern ermittelt. Was sich geändert hat, ist lediglich der für die Feststellung der Lohnentwicklung maßgebende Betrachtungszeitraum. Daher wird auch nach der Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens der Prozeß der Rentenangleichung zwischen Ost und West fortgesetzt.

Hinsichtlich der Beibehaltung des gleichen Nettorentenniveaus in Ost und West ist darauf hinzuweisen, daß es auch in der Vergangenheit, bedingt durch Schätzunsicherheiten, in der Rückschau niemals ein exakt gleichhohes Nettorentenniveau in den alten und neuen Ländern gegeben hat. Nach Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens wird sich nach der durchgeführten Modellrechnung (vgl. Frage 4) ein geringfügiges Absenken des Nettorentenniveaus Ost unter das Nettorentenniveau West um 0,9 Prozentpunkte einstellen. Bis zum Jahr 1999 wird sich nach dieser Modellrechnung die Differenz zwischen den Nettorentenniveaus West und Ost bereits auf 0,7 Prozentpunkte verringert haben. In den Folgejahren wird dann entsprechend der Lohnangleichung die weitere schrittweise Angleichung des Nettorentenniveaus erfolgen.

4. Hat die Bundesregierung Modellrechnungen vollzogen, wie sich die Rentenanpassung nach dem bisherigen Modus im Vergleich zu dem künftigen Modus vollziehen würde?

   (Wenn ja, bitte die Ex-ante-Anpassung in Halbjahresschritten und die Ex-post-Anpassung sowohl in Jahres- als auch Halbjahresschritten.)

Die durchgeführten Modellrechnungen basieren auf dem Datenstand Oktober 1995. Für die Jahre ab 1996 wird jeweils eine Anpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres angenommen. Bei der Expost-Anpassung ist aufgrund des Abstellens auf die Werte des Vor- bzw. vorvergangenen Jahres eine Anpassung zum 1. Januar nicht möglich. Aus Vergleichbarkeitsgründen werden daher bei der Ex-ante-Anpassung ebenfalls die Anpassungssätze zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgewiesen.

Modellrechnung zur Rentenanpassung
in den neuen Bundesländern

	Anpassungsätze in v. H.	
	ex ante	ex post
1. 1. 1996	4,38	4,38
1. 7. 1996	3,90	1,10
1997	3,22	5,71
1998	5,58	4,44
1999	2,93	3,87

Im Vergleich der beiden Anpassungsverfahren zeigt sich, daß keines der beiden Verfahren dauerhaft zu materiellen Vor- oder Nachteilen gegenüber dem anderen führt. Etwas niedrigere An-

passungssätze beim Ex-post-Verfahren in einem Jahr werden im Folgejahr ausgeglichen.

5. Wie groß ist im alten Bundesgebiet die Spanne der versicherungspflichtigen Einkommen zwischen dem Bundesland mit dem höchsten und dem mit dem niedrigsten durchschnittlichen Einkommen, und um welche Bundesländer handelt es sich dabei?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lag 1991 beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Bruttojahresentgelt ganzjährig vollzeitbeschäftigter Personen (mit einem Beschäftigungsfall, ohne Beschäftigte in beruflicher Ausbildung und ohne Beschäftigte ohne Entgelt) Hamburg mit rd. 110 % des Durchschnitts (altes Bundesgebiet) an der Spitze. Schleswig-Holstein hatte mit 94 % den niedrigsten Wert der alten Länder.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333